

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statsenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Stefan und Frau Gertrude Hausleitner, 3634 Dietrichsbach Nr.11,
2. den Herrn Bürgermeister in Pertenschlag-Melon

IX/P-19/2-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 15. Februar 1978  
Fichtinger E. Klappe 46

Betrifft

Felsengruppe mit 6 "Findlingen" in der KG. Dietrichsbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr.254/1, KG.Dietrichsbach, des Herrn Stefan und der Frau Gertrude Hausleitner befindliche Felsengruppe mit 6 "Findlingen" zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Von der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde festgestellt, daß die Felsengruppe mit den 6 "Findlingen" ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und zum Naturdenkmal erklärt werden soll.

Seitens der Eigentümer, der Gemeinde Pertenschlag-Melon und des Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen.

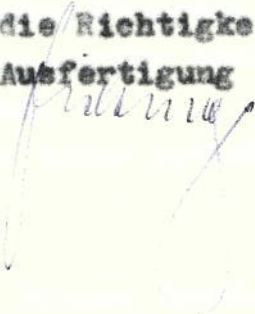
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksforstinspektion,
4. den Herrn Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann  
Dr.Gärber e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. O.

13. April 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)